

# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Landrat



Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06366 Köthen (Anhalt)

gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Bitterfeld-Wolfen  
Die Oberbürgermeisterin  
Postfach 1251  
06755 Bitterfeld-Wolfen

Posteingang Büro OB		Nr.: 1126
Eingegangen am: 13.05.		
Hr. Jerofke <input checked="" type="checkbox"/>	GB Haupt- und Sozialverwaltung	Amt: <input checked="" type="checkbox"/> Kommunalaufsichtsamt; SG Allg. Kommunalaufsicht
Pressestelle		Besucheradresse: Am Flugplatz 1
Fr. Fronck	GB Finanz- und Ordnungswesen	06366 Köthen (Anhalt)
Fr. Niczko		Sprechzeiten: Mo. und Fr.: 09:00 - 12:00
PR	GB Stadtentwicklung und Bauwesen	Di. und Do.: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00
GSE		sowie nach Vereinbarung
FB 14		Auskunft erteilt: Herr Rosenfeldt
		Zimmer: 280

Telefon: (03496) 60 15 40  
Fax: (03496) 60 15 02  
E-Mail\*: Renc.Rosenfeldt@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
07.04.2014,-

Mein Zeichen  
15/15 11 01-015-3-2014/Ro

Datum  
9. Mai 2014

### Beschluss des Stadtrates Nr. 015-2014 vom 26.02.2014 in Gestalt der Beschlussfassung vom 02.04.2014

#### hier: Kommunalaufsichtliche Beanstandung

Auf der Grundlage der §§ 62 Abs. 3 S. 6, 136 Abs. 1 Satz 1 und § 138 GO LSA treffe ich folgende **kommunalaufsichtliche Entscheidungen**:

1. Ich beanstande den Beschluss des Stadtrates Bitterfeld-Wolfen Nr. 015-2014 vom 26.02.2014 in Gestalt der Beschlussfassung vom 02.04.2014 und verlange die Aufhebung in der nächsten, auf die Bestandskraft dieser Verfügung folgenden Sitzung des Stadtrates.
2. Kommt der Stadtrat meiner Aufforderung zur Aufhebung des Beschlusses nicht nach, werde ich diesen ersatzweise kommunalaufsichtlich aufheben.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de  
E-Mail\*: post@anhalt-bitterfeld.de

Bankverbindung:  
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07  
BIC: NOLADE21BTF

Sprechzeiten der Bürgerämter:  
Montag: 08:00 – 18:00  
Dienstag: 08:00 – 18:00  
Mittwoch: 08:00 – 14:00  
Donnerstag: 08:00 – 18:00  
Freitag: 08:00 – 14:00

\*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

## Begründung:

### I.

Der Stadtrat Bitterfeld-Wolfen hat in seiner Sitzung am 26.02.2014 beschlossen, für alle zukünftigen Wahlen ein Briefwahllokal im Rathaus des Ortsteiles Bitterfeld einzurichten.

Gegen diesen Beschluss hat die Oberbürgermeisterin mit Datum 06.03.2014 fristgerecht Widerspruch nach § 63 Abs. 3 Satz 1 GO LSA eingelegt.

Begründet wurde der Widerspruch im Wesentlichen damit, dass der Beschluss gegen § 63 Abs. 1 Satz 1 GO LSA verstoße. Danach sei der Bürgermeister für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung zuständig und regele die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. In seine Verantwortung falle der gesamte Ablauf des so sinnvoll und effektiv wie möglich zu gestaltenden Verwaltungsvollzuges, insbesondere die Geschäftsverteilung und die Regelung des Personaleinsatzes. Ihm obliege also beispielsweise die Entscheidung darüber, ob er Struktureinheiten bildet, bestehende Struktureinheiten zusammenlegt oder abschafft und wie er die Verwaltungsbereiche intern organisatorisch gliedert sowie die Zuweisung der Aufgaben an die Beschäftigten im Rahmen seines Direktionsrechtes. Diese Organisations- und Geschäftsleitungsgewalt könne dem Bürgermeister nicht entzogen werden.

Der Beschluss verstoße zudem gegen § 16 KWG LSA i. V. m. § 13 Abs. 1 KWO LSA, wonach der Bürgermeister für die Bestimmung der Wahllokale zuständig ist. Gemäß § 56 Abs. 6 KWO LSA soll, wenn der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde abholt, ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben; aber es obliege der Organisationshoheit des Bürgermeisters, zu bestimmen, wo dies geschehe.

Der Gemeinderat wäre nach § 44 Abs. 1 GO LSA im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Im vorliegenden Fall sei jedoch kraft Gesetzes der Bürgermeister zuständig. Die diesem durch die genannten gesetzlichen Vorschriften zugewiesenen Aufgaben könne ihm der Gemeinderat nicht entziehen

Die sich daraus ergebende alleinige Zuständigkeit des Bürgermeisters, hier der Oberbürgermeisterin für die Bestimmung der Wahllokale, hier des Briefwahllokals, stehe dem Beschluss Nr. 015-2013 entgegen.

Daraufhin befasste sich der Stadtrat in seiner Sitzung am 02.04.2014 erneut mit der Angelegenheit und bestätigte den Beschluss vom 26.02.2014 zur Einrichtung eines Briefwahllokals im Rathaus des Ortsteils Bitterfeld für alle künftigen Wahlen.

Die Oberbürgermeisterin legte darauf mit Datum 07.04.2014 erneut Widerspruch nach § 62 Abs. 3 Satz 4 GO LSA gegen diesen Beschluss ein und legte mir die Angelegenheit zur Entscheidung vor.

Zusätzlich zu Ihren Ausführungen vom 06.03.2014 brachte sie begründend vor, dass sich der Beschluss auch gegen § 63 Abs. 4 GO LSA stelle. Danach erledige der Bürgermeister die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Zu den Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis gehöre die Durchführung der Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen. Der Vollzug der dazugehörigen Vorschriften obliege nach § 63 Abs. 4 GO LSA dem Bürgermeister, da gesetzlich nichts anderes bestimmt sei. Insofern sei der Stadtrat nicht nach § 44 Abs. 1 GO LSA zuständig, sondern die Oberbürgermeisterin.

## II.

Wegen der mir bekannten Auffassung des Stadtrates zu der hier zu entscheidenden Angelegenheit war die vorherige Anhörung des Stadtrates zu dieser Verfügung nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG auch entbehrlich.

Zu 1.:

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinde, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Gemeinde binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden (§ 136 Abs. 1 Satz 1 GO LSA). Prüfungsmaßstab ist ausschließlich die Rechtmäßigkeit des Beschlusses. Zweckmäßigkeitserwägungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde nicht anzustellen.

a)

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist nach § 134 Abs. 1 i.V.m. § 62 Abs. 3 Satz 4 GO LSA die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

b)

Der Beschluss des Stadtrates Bitterfeld-Wolfen vom 26.02.2014 in Gestalt des Beschlusses vom 02.04.2014 ist rechtswidrig. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Verstoß gegen § 63 Abs. 1 Satz 1 GO LSA

Der Beschluss des Stadtrates zur Einrichtung eines (zusätzlichen) Briefwahllokals verstößt, den Bereich des Kommunalwahlrechts betrachtend, gegen § 63 Abs. 1 Satz 1 GO LSA. Danach ist die Oberbürgermeisterin für den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung und den gesamten Ablauf des Verwaltungsvollzuges zuständig. In diesem Bereich kann der Stadtrat keine Weisungen erteilen, allenfalls die sachgerechte Erledigung der Aufgaben überwachen.

Ziel des Beschlusses ist, die Oberbürgermeisterin zu verpflichten, zusätzlich zum Hauptsitz der Verwaltung im Rathaus des Ortsteiles Bitterfeld den Wählern, welche in die Verwaltungsaußenstelle kommen und Briefwahlunterlagen abholen, die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle nach § 56 Abs. 5 Satz 1 KWO LSA zu ermöglichen.

Die Festlegung der Anzahl und Einrichtung der Briefwahlstellen nach § 56 Abs. 5 Satz 1 KWO LSA gehört dem Bereich des Verwaltungsvollzuges an und fällt damit in die ausschließliche Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin.

Zur rechtlichen und systematischen Einordnung sind die Vorschriften des KWG und der KWO, soweit sie Zuständigkeitsfragen betreffen, heranzuziehen. Der Gesetzgeber hat die organisatorische Umsetzung der Wahl, soweit es die rein technische Umsetzung der Stimmabgabe betrifft, dem Bereich des Verwaltungsvollzuges und damit konsequenterweise dem Bürgermeister zuordnet. So kann die Oberbürgermeisterin in eigener Zuständigkeit die Wahlbezirke abgrenzen (§ 16 Abs. 1 KWG LSA) oder die Räume, in denen die Wahl stattfindet (Wahllokale) bestimmen (§ 16 Abs. 2 KWG LSA). Dies geschieht in Abgrenzung zu anderen grundsätzlichen organisatorischen Entscheidungen, welche u.U. Auswirkungen auf das Wahlergebnis haben könnten (z.B. Einteilung der Wahlbereiche durch den Stadtrat - § 7 KWG LSA, § 10 KWO LSA). Ungeachtet dessen, ob man die Briefwahlstelle nach § 56 Abs. 5 Satz 1 KWO LSA als ein Wahllokal im Sinne des § 16 Abs. 2 KWG LSA oder als ein Minus dazu ansieht, liegt die Zuständigkeit der Entscheidung über das „Ob“ bei der Oberbürgermeisterin und nicht beim Stadtrat.

## Verstoß gegen § 63 Abs. 4 GO LSA

Zusätzlich zu Vorgenanntem verstößt der Beschluss auch gegen § 63 Abs. 4 GO LSA, soweit er sich auf die Durchführung der Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen bezieht. Denn danach erledigt der Bürgermeister die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Der Vollzug der Vorschriften aus dem Europa-, Bundes- und Landeswahlrecht ist als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises einzig und allein dem Bürgermeister vorbehalten.

Der Stadtrat kann der Oberbürgermeisterin deshalb auch keine Weisungen erteilen.

c)

Die Entscheidung darüber, ob ich den rechtswidrigen Beschluss des Stadtrates Nr. 015-2013 vom 26.02.2014 in Gestalt von 02.04.2014 kommunalaufsichtlich beanstande und dessen Aufhebung verlange, steht in meinem pflichtgemäßen Ermessen (§ 136 Abs. 1 Satz 1 GO LSA). In Ausübung dessen halte ich ein Tätigwerden für geeignet, erforderlich und angemessen.

aa)

Die Beanstandung sowie das Aufhebungsverlangen sind geeignet, um den gesetzeswidrigen Beschluss zu beseitigen.

bb)

Die Beanstandung sowie das Aufhebungsverlangen sind auch erforderlich, da ich - ausgehend vom bisherigen Verfahrensgang - nicht davon auszugehe, dass der Stadtrat nach einem kommunalaufsichtlichen Rechtshinweis eigenständig den Beschluss aufheben wird.

cc)

Die kommunalaufsichtliche Beanstandung, verbunden mit der Anordnung der Aufhebung der Beschlüsse ist darüber hinaus auch verhältnismäßig, also angemessen. Etwaige Nachteile, die durch die Nichtumsetzung des rechtswidrigen Beschlusses entstehen könnten, sind bis dato nur behauptet und nicht nachgewiesen (z.B. Verzicht auf Wahlteilnahme), so dass das öffentliche Interesse an einer rechtmäßigen Anwendung der gesetzlichen Vorschriften dem Interesse an der Umsetzung eines rechtswidrigen Beschlusses überwiegen. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass die Durchführung der Briefwahl ohne eine Briefwahlstelle im Sinne des § 56 Abs. 5 KWG LSA im Ortsteil Bitterfeld

den wahlrechtlichen Vorschriften zuwider läuft. Dass von der Oberbürgermeisterin vorgesehene Verfahren hält sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ist nicht zu beanstanden.

Daher habe ich das mir zustehende Ermessen in dem tenorierten Umfang ausgeübt.

d)

Meine Fristsetzung zur Aufhebung des Beschlusses ist angemessen, denn der Stadtrat ist erst verpflichtet, in der nächsten auf die Bestandskraft dieser Verfügung folgenden Sitzung die Beschlussaufhebung zu beschließen.

2.

Für den Fall, dass die Stadt der in Nr. 1 tenorierten Aufhebungsanordnung nicht nachkommt, habe ich die kommunalaufsichtliche Ersatzvornahme nach § 138 GO LSA angedroht. Die Androhung hat den Charakter einer Anhörung vor Erlass eines die Stadt belastenden Verwaltungsaktes (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG).

zu 3.:

Die Gebührenfreiheit findet ihre Grundlage in § 2 Abs. 2 VwKostG LSA.

#### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

Im Auftrag



**B l u m**

**Amtsleiter**